

Motion betreffend Förderung des Forschungsplatzes Basel durch bessere Anreize für Forschung und Entwicklung

11.5341.01

Basel ist und will auch weiterhin ein konkurrenzfähiger Standort für Innovation sein. Für innovative Klein- und Grossunternehmen spielt nicht nur die allgemeine Steuerbelastung im Kanton eine wichtige Rolle. Diese Firmen werden gerade auch durch die Besteuerung der Nutzung von Immaterialgüterrechten tangiert. Der Begriff Immaterialgüterrecht beschreibt geistiges Eigentum, z.B. das Recht an Patenten, das gerade für innovative Firmen von zentraler Bedeutung ist. Immaterialgüterrechte können durch Lizenzverträge an Dritte verkauft werden. In der aktuellen Steuergesetzgebung der Schweiz werden die Lizenzträge grundsätzlich wie übriges Einkommen behandelt und ordentlich besteuert. Daraus ergibt sich im Kanton Basel-Stadt derzeit eine effektive Steuerbelastung von 22.8% der Einnahmen.

Aktuelle Tendenzen zeigen, dass die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes auf solche Lizenzverträge systematisch unproblematisch ist. Besondere Modelle zur Besteuerung von Lizenzträgen werden sowohl in der EU als auch seit neuestem in der Schweiz eingeführt. Seit 2011 hat der Kanton Nidwalden als erster Kanton in Anlehnung an Regeln im europäischen Ausland besondere Bestimmungen zur Besteuerung von Lizenzträgen in Kraft gesetzt, die zu einem effektiven Steuersatz von 8.8% führen.

Der Kanton Basel-Stadt als national und international bedeutender Forschungsstandort hat ein zentrales Interesse daran, im Vergleich mit konkurrierenden Standorten wettbewerbsfähig zu bleiben. Unser Kanton sollte jedoch die Anpassung der Besteuerung der Lizenzträge an sinnvolle Bedingungen knüpfen: Die reduzierte Besteuerung sollte nur Unternehmen gewährt werden, die in Basel eine wesentliche Betriebsinfrastruktur betreiben. Es sollen keine "Briefkastenfirmen" gefördert, sondern aktive Gesellschaften belohnt werden, die Arbeitsplätze im Bereich Forschung und Entwicklung schaffen.

Die Motionäre bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert Jahresfrist ein besonderes Besteuerungsmodell für Lizenzträge vorzulegen, konkret eine Besteuerung der Nettolizenzträge (Lizenztrag abzüglich der anteiligen Finanzierungs- und Verwaltungskosten) mit 10% des ordentlichen Gewinnsteuersatzes. Kombiniert mit der direkten Bundessteuer liesse sich somit eine effektive Steuerbelastung von aktuell rund 9.6% erreichen.

Urs Schweizer, Ernst Mutschler, Christine Heuss, Andreas Zappalà, Daniel Stolz, Christian Egeler, Christophe Haller, Baschi Dürr, Roland Vögtli, Giovanni Nanni